

Gemeinde Pullach i. Isartal
Abteilung Bautechnik
Frau Birgit Haschka
Johann-Bader-Str. 21

82049 Pullach i. Isartal

Bauvorhaben: **Flüchtlingsunterkunft Grundelbergwiese, Pullach**
Projekt: **Freianlagen**
Unser Zeichen: T312
Ihr Zeichen: --
Datum: 03.03.2016
Betrifft: Stellungnahme zu Naturschutz
Anlagen:

Markus Türk

Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt

Isarstraße 9
85417 Marzling
Telefon: 08161-98 928 - 0
Telefax: 08161-98 928-99
Email: tuerk@nrt-la.de
Internet: www.nrt-la.de

St.-Nr. 115/281/80193
Sparkasse Freising
IBAN DE74 7005 1003
0000 250 241
BIC BYLADEM1FSI

Sehr geehrte Frau Haschka,

auf Ihren Wunsch hin und nach Einsicht der zugesandten Plangrundlagen mit Schriftverkehr nehmen wir zu dem geplanten Bauvorhaben auf dem vorgesehenen Grundstück „Grundelbergwiese“ wie folgt Stellung:

Zu dem vorgesehenen Baugrundstück auf der biotopkartierten Fläche „Grundelbergwiese“ liegt seitens der Gemeinde eine schriftliche Anfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt München und eine ausführliche schriftliche Stellungnahme dieser Fachstelle vor. Den Inhalten und dem Vorgehen der Fachbehörde können wir uns aus fachlicher Sicht nur anschließen.

Bei der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei baulichen Eingriffen in das Biotop, die temporäre bzw. dauerhafte Veränderungen nach sich ziehen, sind aus unserer Sicht drei Punkte zu berücksichtigen:

1. Großer Zeitaufwand

Für die geforderten naturschutzfachlichen Gutachten und Prüfungen sind vorher umfangreiche faunistische und floristische Untersuchungen und Kartierungen erforderlich. Zu untersuchende Arten, Kartierungszeiträume und -häufigkeiten sind vorher mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Es wird ein aufwändiger Kartierungszeitraum von voraussichtlich April bis August 2016 erwartet. Die anschließende Bearbeitung der naturschutzfachlichen Beiträge und Unterlagen

sowie deren Prüfung durch die Fachstellen lässt eine Baugenehmigung nicht vor Dezember 2016 erwarten.

2. Hohe Kostenaufwand

Für die vorgesehenen Eingriffe in die Biotopfläche sind naturschutzfachliche Ausgleichsflächen bereitzustellen und ggf. vorher zu erwerben. Diese sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zu beplanen, herzustellen und dauerhaft nach den Zielen des Naturschutzes zu unterhalten. Die vertraglichen Bindungen der Ausgleichsflächen betragen i.d.R. 20 Jahre.

3. Geringe Aussichten auf Genehmigung

Eine beantragte Ausnahmegenehmigung erscheint nur dann erfolgversprechend, wenn die Gemeinde nachweisen kann, dass die Baumaßnahme aus öffentlichen Interesse notwendig ist und nach Untersuchung von Standortalternativen keine anderen zumutbaren Grundstücke für eine Flüchtlingsunterkunft im Gemeindegebiet zur Verfügung stehen. Stehen andere verfügbare Alternativgrundstücke mit ähnlicher Eignung zur Verfügung, erscheint die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eher unwahrscheinlich.

Nach bisherigem Kenntnisstand empfehlen wir der Gemeinde alternative Grundstücke zu untersuchen und auf ein anderes Grundstück auszuweichen.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Türk
Landschaftsarchitekt